



**Kantonverband Aargauer Kynologen KVAK**

# **Statuten 2014**

verabschiedet von der Delegiertenversammlung 25.11.2013

## Name, Sitz

- Art. 1** Unter dem Namen Kantonalverband Aargauer Kynologen (KVAK) besteht ein Verein im Sinn von Art. 60 ff. ZGB.
- Art. 2** Der KVAK ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- Art. 3** Der Sitz des KVAK befindet sich am Wohnort des Präsidenten.

## Zweck, Aufgaben

### Art. 4 Der KVAK hat die folgenden Aufgaben:

1. Den kynologischen Gedanken durch gemeinschaftliches Vorgehen aller Mitglieder zu vertiefen.
2. Sich für ein besseres Verhältnis zwischen Bevölkerung, Behörden und Hundehaltern einzusetzen sowie den Tierschutzgedanken zu unterstützen.
3. Gegenüber Gesetzgeber und Behörden die Interessen von Hundehaltern und Hunden im Kanton Aargau zu vertreten.
4. Aus- und Weiterbildung für Hundehalter und Ausbilder gemäss Eidg. Tierschutzgesetz und Tierschutzverordnung sowie gemäss Hundegesetz und Hundeverordnung des Kantons Aargau zu fördern und anzubieten.
5. Die Mitglieder nach Möglichkeit bei Vorträgen, Ausstellungen, Leistungsprüfungen und anderen kynologischen Anlässen zu unterstützen. Der KVAK kann das Patronat von übergeordneten Meisterschaften und Veranstaltungen nach einem speziellen Reglement übernehmen.
6. Behörden, Tierärzten, Vereinen, privaten Hundeschulen und der Bevölkerung beratend zu unterstützen.
7. Der KVAK kann Aufgaben von Kanton und Gemeinden übernehmen, soweit dies nach geltenden Gesetzen zulässig ist.
8. Die Delegiertenversammlung kann weitere Aktivitäten beschliessen.

## Mitgliedschaft

### Art. 5 Dem KVAK können als Mitglieder angehören:

1. Vereine im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, welche die gleichen oder ähnliche Ziele wie der KVAK verfolgen.
2. Private Hundeschulen.

### Art. 6 Beitritt

1. Der Vorstand regelt die Bedingungen für eine Aufnahme.
2. Über den Beitritt entscheidet der Vorstand abschliessend. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

### Art. 7 Austritt

1. Der Austritt kann auf Ende des Vereinsjahres mit eingeschriebener schriftlicher Mitteilung an den Präsidenten erfolgen.
2. Allfällige Beiträge sind bis zum Ende des Vereinsjahres geschuldet, in welchem der Austritt erfolgt.

### Art. 8 Ausschluss

1. Die Delegiertenversammlung entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern ohne Angabe von Gründen (Art. 72 Abs. 1 3. Teilsatz ZGB). In der Traktandenliste sowie dem Protokoll der betreffenden Versammlung wird ausschliesslich vermerkt, dass der Ausschluss des betroffenen Mitgliedes beantragt wird bzw. dass der Ausschluss beschlossen oder abgelehnt wurde. Eine Anfechtung der Ausschliessung ist in diesen Fällen nicht möglich (Art. 72 Abs. 2 ZGB).
2. Die Delegiertenversammlung hat die Möglichkeit, die Kompetenz zur Ausschliessung von Mitgliedern dem Vorstand zu übertragen.

## Gönnerschaft

**Art. 9** Einzelpersonen, Firmen, Institutionen oder Organisationen, welche den KVAK finanziell oder materiell unterstützen, können die Gönnerschaft erlangen.

**Art. 10** Mit der Gönnerschaft sind kein Stimmrecht und keine Einsitznahme in die Organe des KVAK verbunden.

## Ehrenmitglieder

**Art. 11** Die Delegiertenversammlung kann auf Antrag des Vorstandes natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen.

**Art. 12** Mit der Ehrenmitgliedschaft sind kein Stimmrecht und keine Einsitznahme in die Organe des KVAK verbunden.

## Mitgliederbeiträge

**Art. 13** Die Mitglieder- und Gönnerbeiträge werden von der Delegiertenversammlung festgelegt.

## Finanzierung

**Art. 14** Der KVAK finanziert sich über Mitgliederbeiträge, Leistungsvereinbarungen, Einnahmen aus Leistungen und Veranstaltungen, Spenden und Gönnerbeiträgen.

## Organe

**Art. 15 Die Organe des KVAK sind:**

- Die Delegiertenversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisoren

## Delegiertenversammlung

**Art. 16 Organisation**

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des KVAK. Sie tritt üblicherweise einmal im Jahr zusammen, spätestens 4 Monate nach Ende des Vereinsjahres.
2. Die Einladung für die Delegiertenversammlung erfolgt spätestens 20 Tage vorher durch den Vorstand, unter Angabe der Traktanden.
3. Anträge von Mitgliedern sind spätestens 31. Dezember schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.
4. Die Delegiertenversammlung kann nur die traktandierten Geschäfte sowie die an der Versammlung gestellten Anträge zu traktandierten Geschäften behandeln. Auf Traktanden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist indessen einzutreten, wenn es die Delegiertenversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschliesst; davon ausgenommen sind Beschlüsse über eine Statutenrevision und die Auflösung des KVAK.

**Art. 17 Ausserordentliche Delegiertenversammlung**

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann durch die Delegiertenversammlung selber, durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen werden.

**Art. 18 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen**

1. Jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.
2. Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, ausser wenn ein Drittel der anwesenden Delegierten eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.
3. Die Delegiertenversammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anders lautender Bestimmungen dieser Statuten. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet bei Sachgeschäften die/der Vorsitzende, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute Mehr, ab dem zweiten Wahlgang das relative Mehr.

**Art. 19 Leitung**

Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten, bei Verhinderung vom Vizepräsidenten oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

**Art. 20 Geschäfte**

Die Delegiertenversammlung entscheidet über folgende Geschäfte:

1. Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
2. Kenntnisnahme des Berichts der Revisionsstelle
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl des Präsidenten, des Kassiers, der Mitglieder des Vorstandes sowie der Revisoren/Ersatzrevisoren
5. Statutenrevision
6. Festlegung der Mitgliederbeiträge und der Gönnerbeiträge
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Ausschluss von Mitgliedern
9. Grösse des Vorstandes
10. Erlass eines Spesen- und Entschädigungsreglementes
11. Aufgaben des KVAK gem. Art. 2
12. Auflösung des KVAK.

**Vorstand**

**Art. 21** Der Vorstand ist das strategische Führungsorgan des KVAK. Er ist gegenüber der Delegiertenversammlung verantwortlich.

**Art. 22 Zusammensetzung**

1. Der Vorstand bestehend aus mindestens 5 bis höchstens 7 Mitgliedern, vorbehältlich eines anders lautenden Beschlusses der DV gem. Art. 20.
2. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten und des Kassiers selbst.
3. Für den Fall, dass der Vorstand nicht mit 5 Personen besetzt werden kann, steht der Delegiertenversammlung die Kompetenz zu, die vorübergehende Reduktion des Vorstandes zu beschliessen. Die Reduktion ist bis auf eine Person möglich, wobei diese das Amt des Präsidenten auszuüben hat.

**Art. 23 Amtsdauer**

1. Der Vorstand wird für die Amtsperiode von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
2. Eine Ersatzwahl innerhalb der Amtsperiode erfolgt für die Restlaufzeit.

**Art. 24 Aufgaben**

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Umsetzung der Zielsetzungen und Aufgaben des KVAK
2. Umsetzung der von der Delegiertenversammlung getroffenen Beschlüsse
3. Vorbereitung der Geschäfte zuhanden der Delegiertenversammlung
4. Aufsicht über das Sekretariat bzw. die Geschäftsstelle
5. Führung der Rechnung und Erstellung des Budgets
6. Treffen von Vereinbarungen mit Behörden und Privaten über das Erbringen von Leistungen
7. Erlassen von Reglementen, soweit nicht in diesen Statuten anderweitig geregelt
8. Entscheid über Anschaffungen und Veräusserungen
9. Ernennung und Absetzung von Experten
10. Entscheid über die Unterschriftenregelung und Zeichnungsberechtigung
11. Vertretung des KVAK gegen aussen

12. Ausschluss von Mitgliedern, wenn ihm diese Kompetenz von der Delegiertenversammlung abgetreten wurde
13. Anstellung und Auflösung von Arbeits- und Mandatsverhältnissen
14. Anstellung/Einsetzung eines Sekretariats bzw. einer Geschäftsstelle sowie Festlegung der Entschädigung des Sekretärs bzw. eines Geschäftsführers.
15. Führen eines Archivs.

## Revisoren

- Art. 25** Der Verein ist nicht revisionspflichtig, d.h. er untersteht nicht der ordentlichen Revisionspflicht im Sinne von Art. 69b ZGB. Die Revision erfolgt auf freiwilliger Basis.
- Art. 26** Die Delegiertenversammlung bestimmt zwei Revisoren für eine Amtsdauer von jeweils drei Jahren. Wiederwahl ist möglich.
- Art. 27** Die Revisoren prüfen die jährliche Buchführung und die Jahresrechnung, sie unterbreiten der Delegiertenversammlung einen Bericht und empfehlen ihr die Annahme und damit Entlastung des Vorstandes oder die Rückweisung der Jahresrechnung.
- Art. 28** Für gewöhnlich werden die zwei Revisoren sowie ein Ersatzrevisor aus dem Kreis der Mitglieder gewählt. Es kann eine externe Revisionsstelle eingesetzt werden.

## Delegierte

### Art. 29 Bestimmung der Anzahl Delegierte:

- |   |  |
|---|--|
| 1. Pro Sektion oder Ortsgruppe bis 50 Mitglieder für weitere 1-50 Mitglieder zusätzlich | 2 Delegierte<br>je 1 Delegierter                 |
| 2. Dem KVAK angeschlossene Schweiz. Rasseclubs ohne autonome Ortsgruppe                 | 2 Delegierte                                     |
| 3. Dem KVAK angeschlossene Organisationen ohne autonome Ortsgruppe                      | 2 Delegierte                                     |
| 4. Hundeschulen   | 1 Delegierter aus dem Kreis der Geschäftsleitung |

## Geschäftsführung/Geschäftsstelle/Sekretariat

### Art. 30 Rechtsverhältnis

1. Der Vorstand kann einen Sekretär mit administrativen Aufgaben bzw. einen Geschäftsführer mit der operativen Führung der Geschäfte betrauen und ein Sekretariat bzw. eine Geschäftsstelle einrichten. Der Sekretär bzw. der Geschäftsführer wird nach privatrechtlichen Grundsätzen mit einem schriftlichen Arbeitsvertrag angestellt. Alternativ kann der Vorstand ein Mandat an eine selbstständig erwerbende Person oder ein Unternehmen erteilen.
2. Der Vorstand regelt die Tätigkeit des Sekretariates in einem Vertrag bzw. die Tätigkeit der Geschäftsstelle in zweckdienlichen Reglementen.

### Art. 31 Zuständigkeit der Geschäftsstelle

1. Der Geschäftsführer ist zuständig für den Vollzug und die Umsetzung der Beschlüsse des Vorstandes sowie die Unterstützung und Koordination der Organe, Experten und Geschäftsstelle.
2. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.
3. Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle.

## Haftung

**Art. 32** Für Verpflichtungen des KVAK haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen (Art. 75a ZGB). Eine weitere Haftung besteht nicht.

**Art. 33** Der KVAK haftet als selbständige juristische Person nicht für Verbindlichkeiten der Mitglieder.

## Statutenrevision

**Art. 34** Anträge auf Änderungen der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder des KVAK gestellt werden. Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der Delegiertenversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

## Auflösung, Liquidation

**Art. 35** Der Beschluss zur Auflösung des KVAK erfolgt durch die Delegiertenversammlung. Hierzu bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der Delegiertenversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

**Art. 36** Das nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des KVAK ist einer kantonalen Nachfolgeorganisation oder einer Institution mit ähnlicher Zwecksetzung zuzuweisen. Dieser Entscheid bedarf der Zweidrittelmehrheit.

## Vereinsjahr

**Art. 37** Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

## Schlussbestimmung

Die vorliegenden Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 25. November 2013 genehmigt. Sie ersetzen die früheren Statuten und treten sofort in Kraft.

Im Namen des KVAK

sig. Peter Bieri, Präsident

sig. Ivo Cathomen, Vizepräsident